Kapitel 3: Kurzfassung

Inhaltsverzeichnis

3.1 Beschreibung der Anlage ... 2
3.1.1 CP-Anlage (CPA) ... 2
3.1.2 Sammelstelle (SST) ... 2
3.2 Historische Entwicklung des Anlagenstandortes ... 3
3.3 Einstufung der Anlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV ... 3
3.3.1 CP-Anlage ... 4
3.3.1.1 Behandlung von Abfällen in der CP-Anlage ... 4
3.3.1.2 Lagerung von Abfällen in der CP-Anlage ... 5
3.3.2 Sammelstelle (ohne Schlammgruben) ... 5
3.3.2.1 Lagerung von Abfällen in der Sammelstelle (ohne Schlammgruben) ... 6
3.3.2.2 Umschlag von Abfällen in der Sammelstelle (ohne Schlammgruben) ... 6
3.3.3 Schlammgruben ... 7
3.3.3.1 Behandlung von Abfällen in den Schlammgruben ... 7
3.3.3.2 Lagerung von Abfällen in den Schlammgruben ... 8
3.3.3.3 Umschlag von Abfällen in den Schlammgruben ... 8
3.3.4 Lager für nicht gefährliche Betriebsabfälle etc. ... 9
3.3.4.1 Behandlung von nicht gefährlichen Betriebsabfällen ... 9
3.3.4.2 Lagerung von nicht gefährlichen Betriebsabfällen ... 9
3.3.4.3 Umschlag von nicht gefährlichen Betriebsabfällen ... 9
3.4 Beantragte Änderungen des Anlagenbetriebs ... 10
3.5 Zusammenfassung - Anlagenkapazität ... 14
3.6 Anlagensicherheit ... 15
3.7 Umweltverträglichkeitsprüfung ... 15
3.8 Ausgangszustandsbericht ... 16

3.1 Beschreibung der Anlage

3.1.1 CP-Anlage (CPA)

Die chemisch-physikalische Behandlungsanlage (CPA) dient dazu, flüssige oder schlammige Abfälle, Abwässer oder Sickerwässer derart aufzubereiten, dass der Großteil als gereinigtes Abwasser in die Kanalisation abgeleitet werden kann. Unerwünschte Bestandteile wie z.B. Öl oder Schwermetalle werden über verschiedene Behandlungsverfahren abgeschieden und separat entsorgt, oder in ungiftige Stoffe umgewandelt.

Der Bestand der CP-Anlage ist zusammengefasst wie folgt:

- Organischer Strang, bestehend aus zwei Übernahmeflächen, zwei Vorbehandlungsbecken, Dreiphasen-Dekanter zur Trennung von Feststoff, Wasser und Ölphase, den Behandlungsreaktor(en) R1A/R1B (wahlweise) und einem Lagertank B19 für die separierte Öl-Phase.
- Anorganischer Strang, bestehend aus drei Übernahmeflächen für saure und alkalische Abfälle, zwei Lagertanks, und den Behandlungsreaktor(en) R1A/R1B (wahlweise).
- Abwasserbehandlung für beide Behandlungsstränge, bestehend aus einem Vakuumtrommelfilter, einem Schrägklärer, einer Kammerfilterpresse, einer Strippanlage sowie drei Lagertanks für gereinigtes Abwasser.
- Lagerbehälter für Betriebsstoffe und –chemikalien, insbesondere einem Kalksilo sowie diverse Lagerbehälter für Eisen(II)Chlorid, Natronlauge, Salzsäure und Sulfidlauge, sowie Mischstationen für Betriebs-Chemikalien in der CP-Halle.
- Abluftanlage mit Abluftkamin, für die vier Abluftstränge der CP-Anlage (1. Vorbehandlungsbecken, 2. Behälter der CP-Halle, 3. Vakuum-Trommelfilter, 4. Stripp-Anlage)

3.1.2 Sammelstelle (SST)

Die Sammelstelle (SST) dient dazu, Einzel-Anlieferungen von Abfällen solange zwischenzulagern und zu sammeln, bis wirtschaftlich optimale Transporteinheiten für die finale Entsorgung zusammengestellt werden können. Die Sammelstelle besteht aus folgenden Einrichtungen:

- Schlammgruben 1 – 5, überdacht, Lagerkapazität 5 x 80 m³.
- Containerstellplatz = Muldenplatz, überdacht, Lagerkapazität 20 Container x 10 m³.
- A I – Faßlager (Gebindelager), überdacht, AwSV-Fläche, für Abfälle mit einem Flammpunkt < 21° C, Lagerkapazität 40 t.
- Lager Herfa, überdacht, Gebindelager für Abfälle in die untertägige Verbringung, Lagerkapazität 20 t.

- Lager im Hof für giftige und sehr giftige Stoffe, überdacht und abschließbar, AwSV-Fläche, Lagerkapazität 10 t.
- Lager für giftige und sehr giftige Stoffe im Betriebs- und Sozialgebäude (für Kleinmengen an Chemikalien) (8a), abschließbar, Lagerkapazität 1 t.
- Lagerfläche für Laugen und Säuren in Gebinden, zur Behandlung in der CP-Anlage, überdacht, AwSV-Fläche, Lagerkapazität 2 x 15 t.
- Flächen für die Zwischenlagerung von Nachtspeicherheizgeräten. Lagerkapazität 60 Stck., Bleiakkumulatoren und Leuchtstofflampen.
- Regalcontainer für PCB-haltige Abfälle, Lagerkapazität 7 t
- Regalcontainer für Kleinmengen.

3.2 Historische Entwicklung des Anlagenstandortes

Die Anlage wurde 1978 im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt und anschließend errichtet. CP-Anlage und Sammelstelle werden seit ihrer Inbetriebnahme kontinuierlich betrieben, aber auch in mehreren Schritten erweitert und ausgebaut.

Im Jahr 1991 wurde das Betriebsgelände durch den Zukauf des Flurstücks 32/15 in nördliche Richtung um 2.926 m² erweitert. Anschließend erfolgte die Bebauung mit verschiedenen Betriebsanlagen (Erweiterung CP-Halle, Werkstattgebäude, Muldenlager etc.).

Im Jahr 2002 wurden die Flurstücke 32/12 und 32/22 zugekauft und das Betriebsgrundstück damit um weitere 675 m² vergrößert. Es handelte sich hierbei um eine bereits versiegelte (gepflasterte) Fläche, die ohne weitere bauliche Maßnahmen als Lagerfläche für unbelastete Materialien in das Betriebsgrundstück integriert wurde.

3.3 Einstufung der Anlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV

Die relevanten Behandlungs-, Lager- und Umschlagkapazitäten der einzelnen Anlagenbereiche sind in Anlage 3-1 zusammengefasst.

3.3.1 CP-Anlage

Die Tätigkeiten der CP-Anlage sind wie folgt:

- Behandlung von Abfällen
- Lagerung von Abfällen

Die CP-Anlage ist für die Behandlung gefährlicher Abfälle ausgelegt. Alle im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsantrags vorgenommenen Betrachtungen beziehen sich auf den Durchsatz ausschließlich gefährlicher Abfälle und bilden somit ein Worst-case-Szenario ab. Untergeordnet werden allerdings auch nicht gefährliche Abfälle behandelt.

3.3.1.1 Behandlung von Abfällen in der CP-Anlage

Zur Abdeckung aller Abfallarten und Behandlungsverfahren sind vier Zuordnungen zum Anhang 1 der 4. BImSchV vorzunehmen, wobei der max. Durchsatz jeweils im Maximalfall bei 500 t/d liegen kann. Die Zuordnung zur chemischen oder zur chemisch-physikalischen Behandlung ist - je nach Abfall – nicht immer eindeutig möglich, so dass beide Behandlungsverfahren angegeben werden.

Nummer 8.8.1.1
Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

Nummer 8.8.2.1
Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag.

Nummer 8.10.1.1
Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr.

Nummer 8.10.2.1
Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr.

3.3.1.2 Lagerung von Abfällen in der CP-Anlage

Die Lagermengen in der CP-Anlage sind in Anlage 3-2 auf Grundlage der Behälter-Datenblätter in Anlage 6-3 abgeleitet. Die CP-Anlage weist demnach eine Gesamt-Lagerkapazität von 615 m³ auf (entspricht in Näherung 615 t). Davon können maximal 560 m³ = 560 t auf nicht gefährliche Abfälle entfallen, auch wenn dieses nicht der Regelfall ist.

Hieraus ergibt sich folgende Zuordnung zu Anhang 1 der 4. BImSchV ist wie folgt:

Nummer 8.12.1.1
Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.

Nummer 8.12.2
Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

3.3.2 Sammelstelle (ohne Schlammgruben)

Die einzelnen Funktionsbereiche der Sammelstelle werden mit Ausnahme der Schlammgruben (siehe Kap. 3.3) zusammengefasst. Die Lagerkapazitäten der einzelnen Funktionsbereiche können Anlage 3-1 entnommen werden.

Die Tätigkeiten in der Sammelstelle sind wie folgt:

- Lagerung von Abfällen
- Umschlag von Abfällen

Eine Behandlung von Abfällen erfolgt lediglich bei den Schlammgruben und ist nicht in diesem Kapitel, sondern in Kap. 3.3.3 erfasst. Die flüssigen Abfälle aus den Lagern für Säuren und Laugen werden in der CP-Anlage behandelt (siehe Kap. 3.3.1) und sind hier ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die Sammelstelle ist – wie die CP-Anlage - für die Behandlung gefährlicher Abfälle ausgelegt. Alle im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsantrags vorgenommenen Betrachtungen beziehen sich auf den Durchsatz ausschließlich gefährlicher Abfälle und bilden somit ein Worst-case-Szenario ab. Untergeordnet (< 50% des Jahresdurchsatzes) werden allerdings auch nicht gefährliche Abfälle gelagert bzw. umgeschlagen.

3.3.2.1 Lagerung von Abfällen in der Sammelstelle (ohne Schlammgruben)

Die Lagerkapazität der Sammelstelle beläuft sich zukünftig auf max. 476 t ohne Schlammgruben. Da jeweils die Maximalmengen zu betrachten sind, gilt diese Lagerkapazität sowohl für gefährliche als auch für nicht gefährliche Abfälle.

Nummer 8.12.1.1
Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.

Nummer 8.12.2
Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

3.3.2.2 Umschlag von Abfällen in der Sammelstelle (ohne Schlammgruben)

Die Umschlagkapazität der Sammelstelle beläuft sich zukünftig auf max. 378 t/d ohne Schlammgruben. Da jeweils die Maximalmengen zu betrachten sind, gilt diese Kapazität sowohl für gefährliche als auch für nicht gefährliche Abfälle.

Nummer 8.15.1
Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag.

Nummer 8.15.3
Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag.

3.3.3 Schlammgruben

Die Tätigkeiten in der Schlammgruben (als Teil der Sammelstelle) sind wie folgt:

- Behandlung von Abfällen
- Lagerung von Abfällen
- Umschlag von Abfällen

Die Schlammgruben sind für den Umgang mit gefährlichen Abfälle ausgelegt. Alle im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsantrags vorgenommenen Betrachtungen beziehen sich auf den Durchsatz ausschließlich gefährlicher Abfälle und bilden somit ein Worst-case-Szenario ab. Untergeordnet (< 50% des Jahresdurchsatzes) können allerdings auch nicht gefährliche Abfälle behandelt, gelagert oder umgeschlagen werden. Die Behandlungs- und Lagerkapazität liegt bei max. 600 t/d, die Umschlagkapazität bei 200 t/d.

3.3.3.1 Behandlung von Abfällen in den Schlammgruben

Nummer 8.11.1.1
Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, 1. durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, …, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

Nummer 8.11.2.3
Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag.

Nummer 8.11.2.4
Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

3.3.3.2 Lagerung von Abfällen in den Schlammgruben

Nummer 8.12.1.1
Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.

Nummer 8.12.2
Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

3.3.3.3 Umschlag von Abfällen in den Schlammgruben

Nummer 8.15.1
Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag.

Nummer 8.15.3
Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag.

3.3.4 Lager für nicht gefährliche Betriebsabfälle etc.

Die Tätigkeiten in diesem neu definierten Betriebsbereich, in dem ausschließlich nicht gefährliche Abfälle aufgenommen werden, sind wie folgt:

- Behandlung von Abfällen (Zerkleinerung von Verpackungen etc.)
- Lagerung von Abfällen
- Umschlag von Abfällen

3.3.4.1 Behandlung von nicht gefährlichen Betriebsabfällen

Die Behandlungskapazität der Lagerfläche beträgt << 10 t/d nicht gefährlicher Abfälle. Dieses liegt bei nicht gefährlichen Abfällen unterhalb der Mengenschwellen, so dass keine Zuordnung zum Anhang 1 der 4. BImSchV möglich bzw. notwendig ist.

3.3.4.2 Lagerung von nicht gefährlichen Betriebsabfällen

Die Lagerkapazität der Fläche beläuft sich auf ca. 200 t nicht gefährlicher Abfälle. Hieraus resultiert folgende Einstufung:

Nummer 8.12.2
Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

3.3.4.3 Umschlag von nicht gefährlichen Betriebsabfällen

Die Behandlungskapazität beträgt << 100 t/d nicht gefährlicher Abfälle. Dieses liegt bei nicht gefährlichen Abfällen unterhalb der Mengenschwellen, so dass keine Zuordnung zum Anhang 1 der 4. BImSchV möglich ist.

3.4 Beantragte Änderungen des Anlagenbetriebs

1. Durchsatzerhöhung der CP-Anlage von derzeit 27.600 t/a (genehmigt) auf zukünftig 66.000 t/a:

Ziel ist es, die CP-Anlage mit ihren Durchsätzen an die aktuellen Erfordernisse des Marktes anzupassen. Dieses wird erreicht, in dem dauerhaft eine vollständige 2. Schicht implementiert wird, eventuell auch bei Bedarf eine 3. Schicht oder Samstags-Arbeit. Eine technische Erweiterung der bestehenden CP-Anlage ist nicht vorgesehen.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen dieser Maßnahme sind folgende Punkte zu differenzieren:

a. Notwendige Erweiterung der Annahmezeiten der Anlage, mit entsprechendem LKW-Verkehr.
b. Erweiterung der Betriebszeiten der CP-Anlage.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsantrags erstellten Gutachten, insbesondere die Umweltverträglichkeitsprüfung (Kap. 20) sowie die Schall- und die Geruchsprognose (Anlagen 13-1, 13-2), sowohl die Erweiterung der Annahmezeiten als auch die Ausweitung der Betriebszeiten der CP-Anlage vollumfänglich berücksichtigen.

Zu den Auswirkungen der beschriebenen Änderungen folgende ergänzende Erläuterungen:

<u>Zu a. Annahmezeiten der Anlage</u>

Die Erweiterung der Anlagenkapazität hat zwangsläufig auch eine Erweiterung der Annahmezeiten der Anlage zur Folge, um die größere Menge an Abfällen unter sicheren Bedingungen annehmen zu können. Derzeit ist die Anlage montags – donnerstags von 7.30 – 16.00 und freitags von 7.30 – 14.00 h für die Abfallannahme geöffnet. Um die höhere Abfallmenge annehmen zu können, sollen die <u>Annahmezeiten</u> zukünftig auf <u>montags – freitags 6.00 – 20.00 h</u> erweitert werden. In Zeiten eines besonderes hohen Abfallaufkommens behalten wir uns vor, die Abfallannahme bis 22.00 h oder auch auf samstags 6.00 – 18.00 h auszudehnen.

Die Erweiterung der Annahmezeiten gilt sowohl für Abfälle für die CP-Anlage als auch für Abfälle, die für die Sammelstelle bestimmt sind. Es ist somit mit einem höheren Verkehrsaufkommen über eine längere Zeit des Tages zu rechnen. Eine Abfallanlieferung in den Nachtstunden bleibt ausgeschlossen.

Zu b. Ausweitung der Betriebszeiten der CP-Anlage
Für die Erhöhung der Anlagendurchsatzes ist eine Ausweitung des Betriebs der CP-Anlage auf eine dauerhafte 2. Schicht oder auch eine eventuelle 3. Schicht bzw. Samstags-Arbeit zwingend erforderlich. Dieses hat jedoch keine relevanten Auswirkungen auf die Umweltauswirkungen der Anlage.

Eine 2. Schicht wird bereits heute – wenn auch temporär und nicht dauerhaft – gefahren, so dass ausreichend Betriebserfahrungen vorliegen.

In der dauerhaften 2. Schicht, der eventuellen Nachtschicht (3. Schicht) bzw. bei Samstagsarbeit werden Abfälle, die während der Annahmezeiten (siehe Pkt. a.)) angenommen und in den Vorlagebehältern zwischengelagert sind, in der geschlossenen CP-Halle bzw. in den abgedeckten Vorbehandlungsbecken B1A/B1B behandelt. Weiterhin werden die hierfür notwendigen Laborarbeiten (z.B. Abwasserkontrolle) durchgeführt. Die Arbeiten zur Behandlung der Abfälle unterscheiden sich dabei nicht von denen der Tagschicht.

Arbeiten im Außenbereich der CP-Halle, die störend auf die Umgebung der Anlage wirken könnten, finden in der Nachtschicht nur in einem vernachlässigbaren Umfang statt. Hierzu gehört im Wesentlichen der gelegentliche Betrieb des Gabelstapler o.vgl..

2. Durchsatzerhöhung des A I-Gebindelagers von derzeit 600 t/a auf zukünftig 1.000 t/a:

Im A I-Gebindelager als Teil der Sammelstelle werden Abfälle zwischengelagert, die überwiegend der Sonderabfallverbrennung zugeführt werden. Der aktuell genehmigte Jahresdurchsatz wird der Marktsituation nicht mehr gerecht und soll erhöht werden. Die Lagerkapazität von 40 t bleibt dabei unverändert.

Die Durchsatzerhöhung des Gebindelagers führt zu einem etwas erhöhten Verkehrsaufkommen auf der Anlage. Dieses wurde bei der Erarbeitung des vorliegenden Genehmigungsantrags berücksichtigt, siehe hierzu z.B. die Umweltverträglichkeitsprüfung (Kap. 20) sowie die Schall- und die Geruchsprognose (Anlagen 13-1, 13-2).

3. Erhöhung der Lagerkapazität für Abfallsäuren und –laugen in Gebinden:

3.1 Erhöhung des Lagervolumens auf zwei bereits vorhandenen Flächen, die zukünftig zur Lagerung von neutralen Flüssigkeiten und Abfallsäuren genutzt werden sollen, von bisher 15 t auf zukünftig 50 t. Diese Kapazitätserhöhung wird erreicht, in dem eine Schwelle auf säurefesten Steinen eingebaut wird, und damit das Rückhaltevolumen erhöht wird.

3.2 Errichtung einer zusätzlichen Lagerfläche in Nachbarschaft zu den beiden vorhandenen Flächen, für die Lagerung von überwiegend alkalischen Flüssigkeiten. Diese Flächen wird mit einer Stahlwanne gesichert. Hieraus ergibt sich eine Erhöhung der Lagerkapazität von bisher 15 t auf zukünftig 48 t. Die in diesem Bereich derzeit vorhandene Lagerung von Nachtspeicheröfen und Leuchtstofflampen wird aufgegeben.

Die Erhöhung der Lagerkapazität für Säuren und Laugen führt nicht zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der Anlage, da sich lediglich die Lagerkapazität, nicht jedoch die jährliche Durchsatzmenge verändert.

4. Ausweisung von Lagerflächen für nicht gefährliche Betriebsabfälle, leere Gebinde und Container, Paletten, Ersatzteile etc.:

Auf diesen Flächen werden z.B. gespülte Leergebinde gelagert, die teils entsorgt werden, teils auch an die Abfallerzeuger bzw. - lieferanten zurück gehen. Ebenso werden auf der Fläche leere Container abgestellt sowie Paletten und Ersatzteile der Anlage gelagert. Bei dem Lagerbereich handelt es sich um eine Freifläche. Es wird ausschließlich mit nicht gefährlichen Abfällen bzw. mit unbelasteten Materialien umgegangen. Eine Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt ist ausgeschlossen.

Die anfallenden, nicht gefährlichen Betriebsabfälle beruhen im Wesentlichen aus Verpackungen der angelieferten Abfälle. Es handelt sich z.B. um gereinigte Gebinde, Paletten o. vgl. Die Erhöhung des Transportaufkommens war nicht gesondert zu berücksichtigen, da der Transportaufwand bereits bei Pkt. 1 (Erhöhung der Durchsatzmenge der CP-Anlage) Eingang gefunden hat.

Die Lagerkapazität der Fläche beträgt 200 t. Der Durchsatz wird mit 200 t/a abgeschätzt.

5. Festlegung von Jahres-Durchsatzmengen für verschiedene Funktionsbereiche der Sammelstelle:

Für die Funktionsbereiche Lager Herfa, Lager für giftige Stoffe, PCB-Lager und Lager für Abfallsäuren / -laugen wurden bislang keine Jahresdurchsätze definiert. Dieses wird nunmehr nachgeholt (siehe auch Kap. 3.5).

6. Errichtung und Betrieb eines Gefahrgut-Lagerschranks für flüssige Betriebsmittel:

Für die Lagerung von flüssigen, wassergefährdenden Betriebsmitteln werden Aufstellung und Betrieb eines Gefahrgutlagerschranks mit einer Lagerkapazität von acht IBC (entspricht einer Lagerkapazität von 8 t) beantragt. Der vorgesehene Lagerschrank erfüllt die Anforderungen nach AwSV

7. Verfahrenstechnische Änderungen der CP-Anlage, die kein eigenes Genehmigungserfordernis bedingen, jedoch mit beantragt werden:

7.1 Änderung der Verrohrung zwischen den Becken B1A / B1B und den Reaktoren R1A und R1B, um zukünftig eine flexible Nutzung beider Reaktoren (auch gleichzeitig) für den organischen Behandlungsstrang zu ermöglichen.

7.2 Installation einer Übergabeleitung von der Annahmefläche zur 3. Kammer des Vorbehandlungsbeckens B1A, um gering belastete, organisch belastete Abfälle auch ohne Vorbehandlung direkt der Abwasserbehandlung zuführen zu können.

8. Erweiterung der Abluftanlage der CP-Anlage:

8.1 Erweiterung der bestehenden Aktivkohleanlage mit dem Ziel, zukünftig alle Abluft-Teilströme der Anlage über Aktivkohle zu behandeln.

8.2 Wegfall des Zuluft-Ventilators im Vorbehandlungsbecken für organische (ölhaltige) Abfälle, da dieses nachweislich ohne Nutzen für den Anlagenbetrieb ist.

9. Aktualisierung der für die CP-Anlage und die Sammelstelle geltenden Abfallkataloge (Liste der genehmigten Abfälle):

Die bestehenden Listen wurden auf sogenannte „Positivlisten“ umgestellt, wobei bei der CP-Anlage verschiedene, nicht behandelbare Abfälle gestrichen wurden. Bei der Sammelstelle wurde eine gesonderte Positivliste für die Schlammgruben definiert, die der offenen Lagerung Rechnung trägt.

10. Spezifizierung der Nachweisführung beim Umgang mit Abfällen in der Sammelstelle:

In die Sammelstelle werden Abfälle aus Einzelanlieferungen unterschiedlicher Herkunft und damit auch unterschiedlicher Abfallschlüsselnummern eingelagert. Für die Auslagerung zur Entsorgung müssen Abfälle zusammengefasst werden. Das Nachweisverfahren ist in diesen Fällen problematisch. Es wird ein Vorschlag zum praktischen Vorgehen unterbreitet.

11. Einleitantrag nach HWG zur Erhöhung der in die Kanalisation abzuleitenden Abwassermengen:

Aufgrund der beantragten Erhöhung der Durchsatzmengen der CP-Anlage (siehe Pkt. 1) erhöhen sich auch die Abwassermengen aus dem Behandlungsprozess der CP-Anlage zur Indirekteinleitung. Es wird eine Erhöhung der Einleitmengen auf Grundlage der AbwV Anhang 27 gestellt. Die neue Einleitmenge wird mit 73.750 m³/a = 295 m³ je Betriebstag abgeschätzt. Dieses bedeutet eine Erhöhung der Einleitmenge um 100 m³ je Betriebstag.

12. Bauantrag nach HBO:

Abweichungsantrag aufgrund der Inanspruchnahme des Grundstücks im Bereich der neu ausgewiesenen Lagerflächen für nicht gefährliche Betriebsabfälle, leere Gebinde und Container etc. (siehe Pkt. 5) bis an die Grundstücksgrenze.

3.5 Zusammenfassung – Anlagenkapazität

Funktions-bereich	Tätigkeit	Lager-kapazität bisher	Lager-kapazität NEU	davon: max. Lager-Kapazität nicht ge-fährlicher Abfälle	Jahres-durchsatz bisher	Jahres-durchsatz NEU	davon: max. Menge nicht ge-fährlicher Abfälle
[Einheit]		[t]	[t]	[t]	[t/a]	[t/a]	[t/a]
CP-Anlage	Behandeln Lagern	bisher nicht definiert	615	560	27.600	66.000	27.500
Schlamm-gruben	Behandeln Lagern Umschlagen	600	600	600	8.400	8.400	3.000
Muldenlager	Lagern Umschlagen	300	300	300	2.400	2.400	1.000
A I-Lager	Lagern Umschlagen	40	40	40	600	1.000	200
Lager Herfa	Lagern Umschlagen	20	20	20	bisher nicht definiert	250	100
Lager Hof für giftige Stoffe	Lagern Umschlagen	10	10	10	bisher nicht definiert	50	10
Lager Be-triebs-gebäude für giftige Stoffe	Lagern Umschlagen	1	1	1	bisher nicht definiert	10	2
Lager für Säuren	Lagern Umschlagen	15	50	50	bisher nicht definiert	1.000	400
Lager für Laugen	Lagern Umschlagen	15	48	48	bisher nicht definiert	1.000	400
PCB-Lager	Lagern Umschlagen	7	7	7	bisher nicht definiert	50	10
Lager für nicht gefähr-liche Be-triebsabfälle etc.	Behandeln Lagern Umschlagen	bisher nicht definiert	200	200	bisher nicht definiert	200	200

FETT umrahmte Felder: Gegenstand der Änderungsgenehmigung

3.6 Anlagensicherheit

Die CP-Anlage / Sammelstelle Kassel unterliegen weder den Grundpflichten noch den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die beantragten Änderungen der Anlage führen zu keiner anderen Einschätzung.

In der Anlage Kassel wird eine Vielzahl verschiedener Abfälle angenommen. Um zu gewährleisten, dass die Mengenschwellen der 12. BImSchV nicht überschritten werden, wurde bereits vor Jahren ein betriebsinternes und mit der zuständigen Behörde abgestimmtes Kontrollsystem eingerichtet. Dieses sorgt dafür, dass jeder eingehende Abfall im Vorfeld auf seine Relevanz in Bezug auf die 12. BImSchV geprüft und bewertet wird. Besteht Anlass zur Sorge, dass mit einer angemeldeten Abfalllieferung eine Mengenschwelle der 12. BImSchV überschritten wird, wird der entsprechende Abfall zurückgewiesen und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt übernommen, wenn wieder ausreichend Lagerkapazität zur Verfügung steht. Dieses System hat sich im bisherigen Betrieb bewährt und soll auch zukünftig weiter angewendet werden.

Mit Inkrafttreten der CLP-V und der neuen 12. BImSchV Anfang 2017 mussten die Mengenschwellen jetzt neu betrachtet und an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Das entsprechende Gutachten ist dem Genehmigungsantrag beigefügt.

3.7 Umweltverträglichkeitsprüfung

Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsantrags durchgeführt. Gegenstand der Umweltverträglichkeitsuntersuchung war die Darstellung der durch die geplanten Änderungsvorhaben der CP-Anlage Kassel verursachten Auswirkungen auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Auswirkungen der bestehenden Anlage. Es wurde ein Umkreis von 1.000 m um das Anlagengelände (Abluftkamin) betrachtet.

Unter Berücksichtigung von konservativen Beurteilungsgrundlagen wurden keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV bzw. § 2 (1) UVPG benannten Schutzgüter ermittelt. Insbesondere wurden keine Verletzungen oder Überschreitungen gesetzlicher Umweltanforderungen und keine zu erwartenden Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit festgestellt. Dieses wird durch Fachgutachten für die Themen Lärm und Gerüche belegt.

Die Gesamtemissionen der Anlage an Luftschadstoffen unterschreitet auch nach Anlagenänderung die Bagatellschwellen der TA Luft.

3.8 Ausgangszustandsbericht

Das Gefahrstoffkataster der Anlage für Betriebsmittel und –chemikalien wurde hinsichtlich seiner Relevanz für einen Ausgangszustandsbericht ausgewertet.

Im Ergebnis ist ein Ausgangszustandsbericht erforderlich, der parallel zum Genehmigungsverfahren abgearbeitet wird und mit Vorlage der Genehmigung abgeschlossen sein soll.

Datum: 14. September 2017 / aktualisiert am: 20.04.2018

Unterschrift: